

Die Menschenrechte und die deutsche Rechtsordnung

Das Grundgesetz als Basis staats- und zivilrechtlicher Regelungen

Inhalt

1. Die Menschenrechte in ihrer natürlichen Form.....	1
2. Die Grund- und Menschenrechte dienen der Herbeiführung idealer Gegebenheiten.....	3
3. Die Menschenrechte in juristischen Formen	6
4. Das Grundgesetz als Basis staats- und zivilrechtlicher Regelungen	6

1. Die Menschenrechte in ihrer natürlichen Form

Menschen haben ein Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen. Dazu gehört in erster Linie, von anderen Menschen als Mensch geachtet zu werden. Menschen möchten sich möglichst ungehindert so verhalten können und dürfen, wie es ihrer eigenen *Entwicklung* und Ausstattung, ihrem Lebensalter und ihren jeweiligen Lebensumständen entspricht:

- Ein Kind möchte in seinen kindlichen Eigenarten, Stärken und Schwächen akzeptiert und respektiert werden – mit seinem Trotz, seinen Ängsten und Sorgen, seinen Empfindlichkeiten, seiner Neugier und seinem Bewegungsdrang.
- Pubertierende möchten mit ihren Entwicklungs- und Orientierungsschwierigkeiten akzeptiert und respektiert werden – mit ihrem oft als „unreif“ angesehenen Herumprobieren und Austesten von Grenzen, das sie brauchen um erkennen zu können, welche Folgen sich tatsächlich aufgrund ihres Verhaltens ergeben. Sie haben, wie Kinder, das Recht, sich „unreif“ zu verhalten, denn sie sind ja noch nicht „reif“.
- Wer einen geliebten Menschen verloren hat, möchte mit seiner Trauer, dem Kummer, dem Schmerz und eventuellen Schuldgefühlen akzeptiert und respektiert werden.
- Ob krank, gehandikapt, verzweifelt, ratlos, schwach oder alt – jeder Mensch möchte so, wie er gerade ist, wie er sich fühlt, mit dem, was er hat und was ihm fehlt, von allen anderen Menschen akzeptiert und respektiert, also ernst genommen werden.

Das erfordert Rücksicht im Umgang miteinander, dass man einander nicht zu nahe kommt und einander bedrängt. Es erfordert Zurückhaltung und Gestatten gegenseitigen Freiraums, so zu sein und sich so zu verhalten, wie es den jeweiligen Bedürfnissen entspricht. Es erfordert, dass man einander Grenzen setzt mit klaren Zeichen, ohne einander zu verletzen. Es erfordert, dass man einander die eigenen Wünsche und Bedürfnisse mitteilt. Es erfordert, dass jeder so gut wie möglich für sich selber sorgt.

Die Menschenrechte betonen, dass die menschlichen Bedürfnisse und das Bestreben nach deren Befriedigung *berechtigt* sind: Sie sollten akzeptiert und respektiert werden. Das schließt freilich ein, dass Bedürfnisbefriedigung *in disziplinierter Form* erfolgen sollte, d.h. nicht ungezügelt und rücksichtslos. Der Dichter und Jurist Friedrich von Schiller formulierte:

„Das erste Gesetz des guten Tones ist: Schone fremde Freiheit. Das zweite: Zeige selbst Freiheit. Die pünktliche Erfüllung beider ist ein unendlich schweres Problem, aber der gute Ton fordert sie unerlässlich, und sie macht allein den vollendeten Weltmann. Ich weiß für das Ideal des schönen Umgangs kein passenderes Bild als einen

gut getanzten und aus vielen verwickelten Touren komponierten englischen Tanz. ... Er ist das treffendste Sinnbild der behaupteten eigenen Freiheit und der geschonten Freiheit des Anderen.“

Wenn menschliche Bedürfnisse nicht akzeptiert und respektiert werden, entsteht Schaden. Dieser kann größer oder geringer ausfallen, entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Umständen. Dabei kann es zur Tötung kommen, etwa durch Mord oder Suizid. Es können körperliche und seelische Verletzungen im Zuge von Streitigkeiten auftreten. Einschränkungen der Bedürfnisbefriedigung können zu gesundheitlichen Funktionsstörungen (Unwohlsein, Depressionen, Krankheiten, Tod) führen. Hier gibt es allgemeine naturgesetzliche Wirkungszusammenhänge, die sich jedoch im Einzelfall nicht unbedingt eindeutig nachweisen lassen.

Um Schäden zu vermeiden ist überall, ebenso wie im Straßenverkehr, Vorsicht und Rücksichtnahme im Umgang miteinander erforderlich - Achtsamkeit im Hinblick auf das, was man tut und was dieses in anderen auslösen kann. Dazu sind außerdem Sachverstand und Übung bzw. Training erforderlich, Mitgefühl und Feingefühligkeit, vor allem auch kompetenter Umgang mit auftretenden Konflikten.

Da bestmögliches Bemühen immer wieder zu Fehlleistungen führen kann, denn *Irren ist menschlich*, kommt es darauf an, beständig anhand der eigenen Erfahrungen zu lernen und verständnisvoll miteinander umzugehen, Toleranz zu üben. Strenge und Härte im Umgang miteinander sowie extrem hohe Ansprüche und Anforderungen (Fundamentalismus und Dogmatismus, politischer Extremismus) führen hier eher zu größeren Schäden als zu deren Vermeidung.

Deshalb ist anstelle von *Perfektionismus* oder gar *Exzellenz* etwas anderes geboten, nämlich *Adäquanz*: Streben nach dem, was in der jeweiligen Situation angemessen, passend, nützlich, konstruktiv, hilfreich, machbar ist. Das Ziel besteht in optimaler Kooperation und Ausgewogenheit, in der Orientierung an der goldenen Mitte, an Harmonie, Zufriedenheit und Glück im größtmöglichen Umfang zum allseitigen Wohl.

Leben, Freiheit und das Streben nach Glück („Life, Liberty and the Pursuit of Happiness“) ist eine bekannte Formulierung aus der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahr 1776 und ein Kernbegriff in Menschenrechtserklärungen. Selbstverständlich ist, dass es hier um etwas geht, was allen Menschen *gleichberechtigt* zusteht. Die Formulierung der Menschenrechte soll dazu beitragen, dass immer mehr Menschen der Befriedigung ihrer Bedürfnisse näher kommen können.

Mit den Gegebenheiten des Lebens und mit Freiheit so umgehen zu können, dass man sich in umfassender Weise glücklich fühlt, dürfte das Ziel aller Menschen sein. Das Konzept der Menschen- und Grundrechte konzentriert sich auf das *Allgemeinwohl*, also *das Wohlergehen aller Lebewesen* sowie auf den *Schutz und die Pflege ihrer natürlichen Lebensgrundlagen*.

Die Menschen- und Grundrechte sind in ihrer *Bedeutung und Funktion* identisch mit den *Zehn Geboten* von Moses (Levitikus 19, 11-18) und mit in anderer Weise formulierten Hinweisen zu einer Lebensführung (Orientierungshilfen), die das Überleben und das Wohlbefinden von Menschen unterstützen sollen – deren Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Zufriedenheit sowie wohlwollenden und achtsamen Umgang miteinander. 539 v. Chr. formulierte Kyros der Große, der erste König von Persien, die erste Charta der Menschenrechte.¹ Lao Tze (ca. 604 -

¹ <http://de.humanrights.com/what-are-human-rights/brief-history/declaration-of-human-rights.html>

531 v. Chr.) und Konfuzius (551 - 479 v. Chr.) in China, Buddha (563 - 483 v. Chr.) in Indien, Sokrates (469 - 399 v. Chr.) in Griechenland und andere Weisheitslehrer vermittelten ihren Zeitgenossen Handlungsrichtlinien, die sinngemäß den Menschen- und Grundrechten entsprachen. Selbstverständlich berücksichtigten sie jeweils den Bildungsstand ihrer Mitmenschen und Umweltgegebenheiten wie etwa das Klima, verfügbare Gegenstände, Nahrungsmittel und deren Haltbarkeit sowie Bekömmlichkeit. Daraus ergaben sich zeit- und kulturspezifische Besonderheiten und Unterschiede in den Anweisungen. Ziemlich zeitgleich hatte sich damals in unterschiedlichen Regionen der Erde eine gleichartige Orientierung des Sozialverhaltens gezeigt. Diese verbreitete etwa 500 Jahre später Jesus von Nazareth in seinen Lehren in einer für seine Zeit aktualisierten Version. Khalil Gibran (1883 - 1931) präsentierte eine noch modernere Fassung davon.

Die Menschen- und Grundrechte dienen der angemessenen Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse sowie der bestmöglichen Förderung des menschlichen Potenzials. Der Wortbestandteil „Rechte“ betont, dass alle Menschen eine Existenz- und Lebensberechtigung haben und dass es ihnen gut gehen sollte. Dazu haben sie das Recht zu erwarten, dass andere sie nicht schädigen, übervorteilen, verletzen. Der Schutz des Lebens erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. „Recht“ ist, was im Leben richtig, anständig, gerecht, fair ist. Jeder Mensch hat ein angeborenes Gerechtigkeitsgefühl, das beinhaltet, dass alle Menschen in gleicher Weise gerecht behandelt werden sollten.

Am 10. Dezember 1948 wurde auf dieser Basis von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ als praktische Vorbereitung der Rechtsgrundlagen für die menschliche Lebensgemeinschaft im global village verkündet. Am 23. Mai 1949 wurde vom Parlamentarischen Rat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Die ihm zugrunde liegenden Grundrechte beinhalten in anderer Formulierung sinngemäß das Gleiche wie die UN-Menschenrechtscharta. Das deutsche Grundgesetz formuliert in seiner ursprünglichen Form von 1949 einen Gesellschaftsvertrag, der den Naturgesetzen zufolge zeigt, wie zu handeln ist, um zweckmäßig für optimales menschliches Zusammenleben zu sorgen.²

2. Die Grund- und Menschenrechte dienen der Herbeiführung optimaler Gegebenheiten

Die Grund- und Menschenrechte formulieren Gegebenheiten bzw. Orientierungen in Richtung auf Vollkommenheit, so zum Beispiel im Sinne von *Gottebenbildlichkeit*, wobei von vorneherein davon ausgegangen wird, dass oft eine 100%-ige Verwirklichung bzw. Einhaltung auch bei bestem Willen nicht gelingt.

Vielfach haben Religionen Menschen bei nicht 100%-iger Einhaltung ihrer Gebote und Vorschriften regelrecht verurteilt und verteufelt: Die Seele nicht hinreichend „tugendhafter“ Menschen galt als Beute des Teufels. Mängel an idealer Tugendhaftigkeit oder an striktem Gehorsam wurden hier häufig als *Sünden* verurteilt oder zusätzlich noch als zu bestrafende Vergehen. Solche Haltungen und Vorgehensweisen sind gegenüber Menschen und deren Wohl oft rücksichtslos und können sich nachhaltig schädigend auswirken. Deshalb passen

²Thomas Kahl: Die Weltordnung, die Naturgesetze und die menschliche Evolutionsgeschichte. Leben gemäß der Natur-Ordnung mit dem Grundgesetz: Eine Darstellung für Kinder und Erwachsene
www.imge.info/extdownloads/DieWeltordnungDieNaturgesetzeUndDieEvolutionsgeschichte.pdf

diese nicht zu den Grund- und Menschenrechten. Jesus von Nazareth hingegen setzte sich ein für die Vergebung von Verfehlungen und Sünden und forderte alle Menschen zu konstruktivem Handeln auf.

Erforderlich ist Verständnis für Entwicklungsphasen und Situationen, in denen die Beachtung und Einhaltung von idealen Ansprüchen aufgrund objektiver Gegebenheiten zeitlich vorübergehend erschwert bzw. beschränkt ist oder grundsätzlich nicht gelingen kann:

- bei Kindern und Jugendlichen,
- bei noch mangelhaften Lernerfahrungen und Kenntnissen,
- angesichts von Überforderungs- und Stresssituationen sowie Energie- und Zeitmangel,
- angesichts von Krankheiten, Unfällen, Schicksalsschlägen, Handicaps, Behinderungen, traumatischen Erfahrungen, Verlusten, Trauerprozessen, Verzweiflung,
- bei Senioren, die altersbedingt Unterstützung benötigen,
- unter Notstandsbedingungen, die auf Naturkatastrophen beruhen,
- bei allzu beengtem Lebensraum, ohne Privatsphäre,
- bei unzureichender Versorgung mit materiellen Erfordernissen, die zur Absicherung der existenzsichernden Grundlagen nötig sind: hinreichende Nahrung, Kleidung, gesundheitssichernde Unterstützung,
- bei mangelhafter Erfahrung von Anerkennung und Wertschätzung für eigene Bemühungen und Anstrengungen,
- bei fehlendem Freiraum, sich denjenigen Aufgaben hinreichend zuwenden zu können, die besondere Herzensangelegenheiten sind, so z.B. Kontakte zu anderen Menschen (Familienmitgliedern und Freunden) zu pflegen, den eigenen Bekannten- und Freundeskreis zu erweitern, sich eigenen Interessen und Hobbies zu widmen, reizvolle Fortbildungsangebote zu nutzen, eigene Begabungen zu entdecken und hierzu Belege eigener Kompetenz zu erlangen, sich aus unbefriedigend gewordenen sozialen Beziehungen zu lösen, die eigene Gesundheit bzw. das eigene Wohlfühl mit größerer Ernsthaftigkeit zu verfolgen, anderen Menschen Unterstützungsangebote zu ihrer Weiterentwicklung anzubieten
- sowie Weiteres.

Derartige Gegebenheiten sind quasi als *mildernde Umstände* zu berücksichtigen. Ein wesentliches Mittel zur Verwirklichung der Menschenrechte besteht infolge dessen darin, die Umstände so zu gestalten, dass sie optimales menschliches Handeln begünstigen. Dazu dienen u.a. die Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen.

Die Menschenrechte werden als *Rechte* bezeichnet aufgrund ihrer Zielrichtung, Gerechtigkeit zu fördern. Sie beruhen, so wie die Waage mit den beiden Waagschalen als Symbol der Gerechtigkeit, auf Gegenseitigkeiten: „Wie du zu mir bist, so bin ich zu dir!“ Oder: „Wie ich zu dir bin, so sei du zu anderen!“

Das Gebot, andere Menschen zu achten, dient dazu, *allseitig* positive Folgewirkungen zu begünstigen. Es beinhaltet die Aufgabe, Anderen mit einer positiven Grundhaltung zu begegnen, sie mit ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen und ihnen bestmöglich gerecht zu werden, *um* Verletzungen und Schädigungen sowie deren eventuell eskalierendes Ausufern zu vermeiden.

Deshalb wird hier, *im Unterschied zum wirtschaftlichen Tauschhandel*, das eigene Handeln

nicht in erster Linie von Bedingungen bzw. Gegenleistungen abhängig gemacht, die andere *zuerst* zu erfüllen haben. Die Menschenrechte gehen anstelle dessen von den Prinzipien aus, die fruchtbringenden Lebensprozessen zugrunde liegen, etwa dem Säen und dem Ernten:

Bevor geerntet werden kann, muss in der Regel investiert werden. Der Boden muss vorbereitet werden, der Wachstumsprozess muss begleitet und geschützt werden – ohne Fürsorglichkeit ist kein guter Ertrag zu erwarten. Das gilt nicht nur für Pflanzen, sondern auch für die Entwicklung bei Tieren und Menschen. Lebewesen gedeihen bei liebevoller Unterstützung besser; angemessene Unterstützung zu leisten, kann eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und Verpflichtung sein. Deshalb beschreiben die Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen ausführlich die Verpflichtungen von Regierungen zur Förderung der Heranwachsenden.

Angesichts dieses Menschenrechtsverständnisses lassen sich Missverständnisse oder auch bewusst-missbräuchliche Verwendungen des Menschenrechtsbegriffes erkennen:

- Mit den Menschenrechten wird oft moralisierend-destruktiv argumentiert, was ihrer Intention zuwider läuft: Politiker und Regierungen kritisieren, verurteilen oder schikanieren „Verantwortliche“ *in anderen Ländern*, wenn die Menschenrechte dort nicht in offensichtlicher Optimalform geachtet werden. Es ist zu prüfen, mit welcher Ernsthaftigkeit und Konsequenz derartig argumentierende Politiker und Regierungen in ihrem *eigenen Land* für die Beachtung dieser Rechte sorgen. Man zeige zuerst, dass man es schafft, seinen eigenen Saustall in Ordnung zu bringen, bevor man die Verfehlungen anderer anprangert! Vorher ist man dazu nicht sachlich legitimiert.
- Von Gegnern der Grund- und Menschenrechte werden gern einzelne dieser Rechte gegen andere ausgespielt. Von den Nazis wurde im Dritten Reich das „Selbstbestimmungsrecht“ von Kindern gegen das Recht und die Pflicht von Eltern ausgespielt, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Auf dieser Basis konnten Kinder, die mit elterlichen Maßnahmen nicht einverstanden waren, ihre Eltern anzeigen, woraufhin diese in Konzentrationslager kommen konnten. Das entsprach der totalitären Ausrichtung des Regimes, elterlichen Erziehungseinfluss zu schwächen und den staatlichen Einfluss auf alle Menschen zu maximieren.
- Eine mögliche Form, der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte entgegen zu wirken, besteht in der Verabsolutierung oder Verdrehung einzelner Gedanken oder Begriffe unter Missachtung der Bedeutung, die ihnen im Rahmen der Menschenrechtskonzeption zukommen: Die zulässige eigene Freiheit bzw. das „Selbstbestimmungsrecht“ ist nicht grenzen- und zügellos: Gemäß Art. 2 (1) GG ist die Gefährdung und Schädigung anderer zu vermeiden. So ist das Selbstbestimmungsrecht gebunden an Verantwortungsbewusstsein anderen gegenüber.

Wer für sich selbst bzw. eine Gemeinschaft, der er oder sie selbst angehört, Grund- und Menschenrechte ausdrücklich beansprucht, ist verpflichtet, diese Rechte in entsprechendem Umfang auch gegenüber anderen Personen und Gemeinschaften zu achten. Eine Religionsgemeinschaft, die von staatlichen Stellen toleriert werden will, muss quasi als Gegenleistung dafür die Verfassung dieses Staates und deren Auflagen anerkennen. Wer öffentliche Mittel zur Unterstützung beansprucht, muss bereit sein, entsprechend den eigenen Möglichkeiten Beiträge zum Allgemeinwohl zu leisten.

3. Die Menschenrechte in juristischen Formen

Die Menschheitsgeschichte ist voll von leidvollen menschlichen Erfahrungen. Angesichts dessen wurden die Menschenrechte in juristischen Formen formuliert, um derartiges Leid zukünftig möglichst auszuschließen.

Die Organisationen der Vereinten Nationen wurden am 26.6.1945, also im Monat nach dem Ende des 2. Weltkriegs, gegründet. Sie haben die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formuliert, u.a. mit Unterstützung von Diplomaten, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialwissenschaftlern, auch jüdisch-deutscher Herkunft. Die Menschenrechte sind in erster Linie Mittel zur Sicherung des Friedens. Sie sollen allen Formen kriegerischer Auseinandersetzungen entgegenwirken. Sie dienen, in Kombination mit den friedenspädagogischen Maßnahmen der UNESCO und Militäreinsätzen der sog. Blauhelme in Krisengebieten, dem weltweiten Schutz der Lebensbedingungen aller Menschen auf der Erde.

Die Menschenrechte wurden 1949 als Grundrechte in der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, verankert. Hier kommt ihnen die Funktion zu, Missachtungen der Menschenwürde nachhaltig entgegenzuwirken. Was in der Hitler-Diktatur an Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hatte, sollte im Blick auf die Zukunft ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier also um eine Maßnahme, die zur sog. „Bewältigung der deutschen Vergangenheit“ getroffen worden ist.

Im Vordergrund steht hier angesichts der nationalsozialistischen Rassenlehre die Toleranz gegenüber dem Existenz- und Lebensrecht von Menschen, die sich von dem unterscheiden, was damals als „typisch deutsch“ galt. Es war dafür zu sorgen, dass in Deutschland auch Menschen anderer Herkunft und Religion ungefährdet in Frieden und in Freundschaft mit allen anderen Menschen leben können. Ghettos sollten also möglichst nicht entstehen. – Die jüdische Geschichte spielt hier insofern eine Rolle, als die Juden 70 n. Chr. aus ihrem Land Israel in alle Welt vertrieben worden waren. In der Folge lebten sie überall in der schwierigen Rolle von Außenseitern. Sie wurden vielfach verfolgt und als Schuldige hingestellt.

4. Das Grundgesetz als Basis staats- und zivilrechtlicher Regelungen

Die Systematik des deutschen Rechtswesens ist darauf ausgerichtet, ein möglichst ungefährdetes Zusammenleben aller Menschen zu gewährleisten. Dabei wird das staatliche Recht vom bürgerlichen Recht eindeutig unterschieden:

1. *Im Rahmen des staatlichen bzw. öffentlichen Rechts* dienen die Menschen- bzw. Grundrechte als *Schutzrechte* gegenüber staatlichen Instanzen: Gemäß Art. 1 (1) GG ist die Menschenwürde zu achten und zu schützen, „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

Staatlichen Instanzen ist es damit untersagt, die Grundrechte von Menschen zu verletzen oder willkürlich einzuschränken. Angesichts gegebenenfalls erforderlicher Einschränkungen ist Art. 19 zu beachten.

Im Zuge der UN-Kinderrechtskonvention, die ebenfalls in Deutschland geltendes Recht ist, verpflichten sich die staatlichen Instanzen, vorrangig das *Kindeswohl* zu unterstützen, so etwa durch die Bereitstellung angemessener Förderungs- und Bildungsmaßnahmen. Die Vorrangigkeit des Kindeswohls gilt dem Schutz gegenüber den Interessen und der

Überlegenheit Erwachsener: Diese dürfen ihr eigenes Wohl nicht über das der Heranwachsenden stellen, denn die Lebensmöglichkeiten künftiger Generationen sind zu schützen und zu verbessern, damit der Fortbestand der Menschheit gesichert ist.³

Die Förderung des Kindeswohles erfolgt im Rahmen des *Rechts auf die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit* (Artikel 2 (1) GG). Dieses Recht gehört zu den wichtigsten Freiheitsrechten überhaupt. Es beruht auf der äußeren Möglichkeit, *unbeeinflusst und unbeobachtet* zwischen verschiedenen Alternativen wählen zu können und vorhandene Alternativen durch zusätzliche (bessere) Alternativen ersetzen und ergänzen zu können. Äußere Freiheit ist eine Voraussetzung dafür, Möglichkeiten zu erweitern, Gegebenheiten zu verbessern und zu Fortschritt beizutragen.

Diese Form von *Freiheit* findet ihren Ausdruck in fundamentalen *demokratischen* Grundrechten, etwa dem Recht auf geheime Wahl (Gedanken- und Entscheidungsfreiheit), Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung (Art. 4), dem Recht auf freie Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5), dem Recht und der Pflicht von Eltern, bestmöglich für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (Art. 6), dem Recht auf den Schutz der Privatsphäre (nicht: Big Brother is watching you) über den Datenschutz bzw. über die Nichtüberwachung menschlichen Interaktions- und Kommunikationsverhaltens (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis – Art. 10), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 8,9), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13), Berufsfreiheit (Art. 12) und Freizügigkeit (Art. 11).

Demokratie beruht auf *vertrauensvoller partnerschaftlicher* Zusammenarbeit 1. unter den Staatsbürgern in deren gegenseitigem Kontakt und 2. zwischen den Bürgern und den von ihnen zur Unterstützung eingesetzten (gewählten und für die erbrachten Dienste finanziell besoldeten) politischen Amtsträgern.

Dass im Zusammenleben Konflikte auftreten, ist natürlich und unvermeidlich. Angesichts dessen hat das Rechtswesen die Aufgabe, zu *Sicherheit* und *friedlichem Umgang* beizutragen, indem es menschliches Überleben schützt und bestmögliches Zusammenleben unter den Menschen fördert. Es wurde eingeführt,

1. damit es möglichst selten zu Konflikten kommt,
2. damit bei der Konfliktaustragung Schädigungen möglichst nicht eintreten und
3. damit nach eingetretenen Schädigungen angemessene Maßnahmen zur Schadensbehebung bzw. zur Entschädigung sowie zur Vermeidung zukünftiger Schädigungen erfolgen.

Im Sinne dieser Ziele haben sich als Regulierungs-Hilfsmittel bewährt:

1. Gebote, Regeln und Vorgehensweisen, also Normen, Algorithmen, die Menschen und Organisationen / Institutionen für den Umgang miteinander als verbindliche Orientierungshilfen („Gesetze“) vorgegeben werden, damit es allen Menschen möglichst gut geht – um die Zufügung von Schädigungen *präventiv* zu vermeiden.

³ Thomas Kahl: Die Beachtung der Eltern- und Kinderrechte gewährleistet die Sicherstellung der Zukunft der Menschheit. <http://youtu.be/DiQ1CFO8fkE>

2. die faire Regelung von Konflikten und Streitigkeiten, die im Umgang von Menschen und Organisationen / Institutionen auftreten können, über dazu geeignete Kooperations- und Vertragsformen.
3. zweckmäßige Maßnahmen, um angesichts eingetretener Schädigungen dafür zu sorgen, dass 1. weitere Schädigungen vermieden werden und dass 2. die eingetretenen Schädigungen bestmöglich behoben werden.

Im Rechtswesen ist dafür zu sorgen, dass angesichts von Konflikten in einer allgemein bekannten, vorhersehbaren, überprüfbaren und fair geregelten Weise schadensminimierend, also *gerecht*, vorgegangen wird. In diesem Sinne hat das Rechtswesen pädagogische (erziehende und bildende) und therapeutische (resozialisierende und schadensbehebende) Funktionen.⁴ Demokratie kann nur gelingen auf der Basis einer juristischen und politischen Erziehung und Bildung, die allen Menschen diesbezüglich bestmöglich zu Einsichten und angemessenem Können verhilft.⁵

2. Im Rahmen des privaten bzw. bürgerlichen Rechts wirken die Menschen- bzw. Grundrechte *als Regeln bzw. ethische Normen* zugunsten eines rücksichtsvollen Umgangs aller Menschen miteinander im Sinne von Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit:

Menschen unterscheiden sich in der Ausstattung, die sie von ihren Vorfahren und Eltern erhalten haben, so z. B. in ihren Genen, ihrer körperlichen Konstitution und Attraktivität, in ihren Begabungen und Fähigkeiten, in ihrem finanziellen Vermögen. Trotzdem sind sie alle gleich, insofern als sie *Menschen* sind. Als Menschen verdienen sie unter bewusster Beachtung aller bestehenden Unterschiede die gleichen Chancen, in der Gesellschaft gefördert und als wertvolle Mitglieder anerkannt zu werden und ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende Beiträge zum Allgemeinwohl zu leisten.

Daraus folgt logisch die Forderung nach *Inklusion*: Eigene vorteilhafte Ausstattung („Eigentum“) soll dem Wohl der Allgemeinheit dienen im Sinne gegenseitiger bestmöglicher Unterstützung. Ausgeschlossen werden sollen die Verachtung, Verletzung, Benachteiligung, Schädigung anderer sowie deren soziale Ausgliederung und Lebensgefährdung. Rechtlich verhindert oder geregelt werden hier Konflikte und Streitigkeiten über das bürgerliche Recht bzw. das BGB.

⁴ Thomas Kahl: Das Gerechtigkeitsgebot dient dem Allgemeinwohl: Es schützt und fördert geschädigte, geschwächte und benachteiligte Menschen. Es unterstützt die menschliche Würde und Leistungsfähigkeit. www.youtube.com/watch?v=P6wJYQSIv5k Thomas Kahl: Die Grundrechte als Fundament der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und des Handelns staatlicher Instanzen. http://youtu.be/lqxpT_aF8U4

⁵ Jürgen Oelkers (Hrsg): John Dewey. Demokratie und Erziehung. Eine Einleitung in die philosophische Pädagogik. Beltz 5. Aufl. 2011

Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung. www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf